

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 84



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

12. März 2015

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 84/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7387 — BP/Statoil Fuel and Retail Aviation) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 84/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7511 — Barclays Bank/CNP Barclays Vida y Pensiones Compañía de Seguros) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 84/03	Euro-Wechselkurs .....	2
2015/C 84/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 84/05	Liquidationsverfahren — Entscheidung (Erlass ECC/2576/2014 vom 17. Dezember 2014) zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen das Unternehmen Ada, Ayuda del Automovilista, S.A. de Seguros y Reaseguros (Bekanntmachung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen) .....	4
--------------	---	---

---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2015/C 84/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7539 — GIP II/ACS/DevCo) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
--------------	---	---

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7387 — BP/Statoil Fuel and Retail Aviation)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 84/01)

Am 15. Dezember 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7387 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7511 — Barclays Bank/CNP Barclays Vida y Pensiones Compañía de Seguros)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 84/02)

Am 6. März 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7511 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

11. März 2015

(2015/C 84/03)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0578	CAD	Kanadischer Dollar	1,3432
JPY	Japanischer Yen	128,33	HKD	Hongkong-Dollar	8,2102
DKK	Dänische Krone	7,4591	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4608
GBP	Pfund Sterling	0,70355	SGD	Singapur-Dollar	1,4676
SEK	Schwedische Krone	9,1204	KRW	Südkoreanischer Won	1 193,24
CHF	Schweizer Franken	1,0655	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,0055
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,6245
NOK	Norwegische Krone	8,6570	HRK	Kroatische Kuna	7,6310
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	13 937,63
CZK	Tschechische Krone	27,293	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9109
HUF	Ungarischer Forint	304,17	PHP	Philippinischer Peso	46,852
PLN	Polnischer Zloty	4,1365	RUB	Russischer Rubel	65,6568
RON	Rumänischer Leu	4,4445	THB	Thailändischer Baht	34,789
TRY	Türkische Lira	2,7721	BRL	Brasilianischer Real	3,3102
AUD	Australischer Dollar	1,3899	MXN	Mexikanischer Peso	16,5093
			INR	Indische Rupie	66,4101

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2015/C 84/04)



*Nationale Seite der von der Republik San Marino neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Die Republik San Marino

**Anlass:** 90. Todestag von Giacomo Puccini

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die Münze zeigt ein Porträt des Komponisten Giacomo Puccini. Rechts von dem Porträt steht halbkreisförmig der Name des Ausgabestaats „SAN MARINO“, links sind der Name des Komponisten „G. PUCCINI“ und das Münzzeichen angegeben. Unter dem Porträt findet sich die Jahreszahl „2014“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 100 000

**Ausgabedatum:** September 2015

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Liquidationsverfahren****Entscheidung (Erlass ECC/2576/2014 vom 17. Dezember 2014) zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen das Unternehmen Ada, Ayuda del Automovilista, S.A. de Seguros y Reaseguros***(Bekanntmachung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen)*

(2015/C 84/05)

Versicherungsunternehmen	Ada, Ayuda del Automovilista, S.A. de Seguros y Reaseguros Avenida de América Nº 37, planta 22 28002 Madrid SPANIEN
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Datum: 17. Dezember 2014 Inkrafttreten: 17. Dezember 2014 Art der Entscheidung: Ministerialerlass
Zuständige Behörden	Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit Vorname: Luis Nachname: De Guindos Jurado Anschrift: Paseo de la Castellana 162 28046 Madrid SPANIEN
Aufsichtsbehörde	Generaldirektion Versicherungen und Pensionsfonds Funktion: Generaldirektorin Versicherungen und Pensionsfonds Vorname: María Flavia Nachname: Rodríguez-Ponga Salamanca. Anschrift: Pº Castellana, nº 44 28046 Madrid SPANIEN
Bestellter Liquidator	Consortio de Compensación de Seguros (Rückversicherungskonsortium) Funktion: Generaldirektor Vorname: Sergio Nachname: Álvarez Camiña Anschrift: Pº Castellana, nº 32 28046 Madrid SPANIEN Tel.: +34 913395500 Fax: +34 913395678 E-Mail: actividadliquidadora@consorseguros.es

Maßgebliches Recht	<p data-bbox="504 237 724 264">SPANISCHES RECHT</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="504 297 1417 383">— Königliches Gesetzesdekret (Real Decreto Legislativo) 6/2004 vom 29. Dezember 2004 zur Annahme der Neufassung des Gesetzes zur Regelung und Beaufsichtigung von Privatversicherungen (Ley de Ordenación y Supervisión de los Seguros Privados)</li><li data-bbox="504 416 1417 472">— Königliches Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Dezember 2004 zur Annahme der Neufassung der Satzung des Consorcio de Compensación de Seguros</li><li data-bbox="504 506 1417 591">— Königliches Gesetzesdekret 2020/1986 vom 22. August 1986 zur Annahme der Vorschriften für die Arbeitsweise der Liquidationsagentur für Versicherungsunternehmen (Comisión Liquidadora de Entidades Aseguradoras)</li></ul>
--------------------	--

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7539 — GIP II/ACS/DevCo)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 84/06)

1. Am 4. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das US-amerikanische Unternehmen Global Infrastructure Management, LLC („GIP“), das über seinen Fonds Global Infrastructure Partners II handelt, und das spanische Unternehmen ACS, Servicios, Comunicaciones y Energía, S.L. („ACS“) übernehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung DevCo („DevCo“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GIP ist ein unabhängiger Verwalter von Infrastrukturfonds. Die Equity-Fonds von GIP investieren in solide Infrastrukturvermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Wasser/Abfall. Die GIP-Fonds tätigen Kapitalanlagen und kapitalbezogene Anlagen in Vermögenswerte im Infrastrukturbereich und damit zusammenhängenden Bereichen in den Sektoren Verkehr, Energie, Wasser, Abfall und anderen Bereichen öffentlicher Dienstleistungen.
- ACS erbringt eine große Bandbreite an Dienstleistungen im Bereich der angewandten Technik in Bezug auf Entwicklung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von Energieanlagen der folgenden Branchen: Energie, Öl & Gas, Bergbau, Wasserbehandlung, Wasserkraft, Industrie- und Mobilitätsinfrastrukturen.
- DevCo wird in Entwicklung, Bau und Betrieb von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7539 — GIP II/ACS/DevCo per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.







